

04/2018

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. **Vollstreckungsabwehrklage - Beschäftigungstitel - Unmöglichkeit**
(Urteil des BAG vom 21. März 2018 - 10 AZR 560/16 -)
2. **Aufhebungsvertrag - Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds**
(Urteil des BAG vom 21. März 2018 - 7 AZR 590/16 -)

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Der Arbeitsmarkt im Norden: März 2018

Bildungspolitik

4. Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik
5. Der Ausbildungsmarkt im März
6. Gemeinsame Position zur Unternehmenspromotion
7. Studieren ohne Abitur – in Hamburg an der Northern Business School möglich

Verschiedenes

8. Inklusive Jobs – Prämie für Arbeitgeber
9. Veranstaltungstipp

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Vollstreckungsabwehrklage - Beschäftigungstitel - Unmöglichkeit

(Urteil des BAG vom 21. März 2018 - 10 AZR 560/16 -)

Ein Arbeitgeber kann im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO nicht erfolgreich einwenden, ihm sei die Erfüllung eines rechtskräftig zuerkannten Beschäftigungsanspruchs auf einem konkreten Arbeitsplatz wegen dessen Wegfalls unmöglich, wenn er den arbeitsvertraglichen Beschäftigungsanspruch durch Zuweisung einer anderen vertragsgemäßen Tätigkeit erfüllen könnte.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil eines Arbeitsgerichts aus dem Jahr 2010. Danach hat die Klägerin den Beklagten „zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Direktor Delivery Communication & Media Solutions Deutschland und General Western Europe auf der Managerebene 3 zu beschäftigen“. Die Klägerin wendet ein, ihr sei die titulierte Beschäftigung des Beklagten unmöglich, weil der Arbeitsplatz aufgrund konzernübergreifender Veränderungen der Organisationsstruktur weggefallen sei. Eine andere Tätigkeit hat sie dem Beklagten nicht zugewiesen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Selbst wenn die Beschäftigung des Beklagten infolge des Wegfalls des Arbeitsplatzes iSv. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist, kann die Klägerin mit dieser Einwendung im Verfahren nach § 767 ZPO jedenfalls wegen des aus § 242 BGB abzuleitenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden sog. Dolo-agit-Einwands* nicht durchdringen. Durch die Nichtbeschäftigung des Beklagten verstößt die Klägerin gegen die Beschäftigungspflicht (§ 611 Abs. 1 BGB). Fehlendes Verschulden hat sie nicht dargelegt (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sie muss dem Beklagten deshalb nach § 280 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 249 Abs. 1 BGB eine andere vertragsgemäße Beschäftigung zuweisen. Dass ihr dies nicht möglich oder zuzumuten sei, hat die Klägerin nicht behauptet.

Quelle: BAG vom 21. März 2018

2. Aufhebungsvertrag - Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds

(Urteil des BAG vom 21. März 2018 - 7 AZR 590/16 -)

Beabsichtigt der Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied unter Berufung auf verhaltensbedingte Gründe außerordentlich zu kündigen und schließen Arbeitgeber und Betriebsratsmitglied nach Einleitung eines Verfahrens zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu der Kündigung und nach vorausgegangenen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung und ggf. andere Zuwendungen, so liegt darin regelmäßig keine nach § 78 Satz 2 BetrVG unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds.

Der Kläger war seit 1983 bei der Beklagten beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des in ihrem Betrieb gebildeten Betriebsrats. Anfang Juli 2013 hatte die Beklagte beim Arbeitsgericht unter Berufung auf - vom Kläger bestrittene - verhaltensbedingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers eingeleitet. Am 22. Juli 2013 schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem ua. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000,00 Euro netto vereinbart wurde. Nachdem der Kläger am 23. Juli 2013 vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, hat er mit der vorliegenden Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31. Dezember 2015 hinaus geltend gemacht. Er meint, der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt werde.

Die Klage blieb beim Bundesarbeitsgericht - wie bereits in den Vorinstanzen - ohne Erfolg. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruht

dies auf dem in § 15 KSchG und § 103 BetrVG geregelten Sonderkündigungsschutz.

Quelle: BAG vom 21. März 2018

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4. Arbeitsmarkt im Norden – März 2018

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein: März 2018

- **Aktuell: 91.700 Arbeitslose; Rückgang um 5.300 im Vergleich zum März des Vorjahres**
- **Die Arbeitslosenquote beträgt 6,0 Prozent**
- **Niedrigste Arbeitslosenzahl in einem März seit 1992**
- **Auch im Vergleich zum Vormonat Februar ein Minus von 3.500**
- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wächst im Vergleich zum Vorjahr deutlich: 19.800 zusätzliche Jobs**
- **Insgesamt sind 19.000 Ausländer arbeitslos gemeldet. Das sind 200 mehr als im März des Vorjahres.**

Die Zahl der Arbeitslosen ist – im Vergleich zum Vormonat Februar um 3.500 oder 3,6 Prozent auf 91.700 gesunken. Die Arbeitslosenquote beträgt aktuell 6,0 Prozent.

Trotz der ungewöhnlich kalten Temperaturen hat die im März einsetzende Frühjahrsbelebung für einen kräftigen Rückgang der Arbeitslosenzahlen im Vormonats- und Vorjahresvergleich gesorgt. erfreulich ist, dass alle Alters- und Personengruppen von der insgesamt robusten Arbeitsmarktlage profitieren haben und ihre jeweilige Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat Februar zurückgegangen ist. Wie stabil diese positive Entwicklung ist, zeigt ein weiterer Indikator: Seit dreieinhalb Jahren infolge ist ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen gegenüber dem entsprechenden Vormonat gemeldet.

Seit Jahresbeginn wurden 118.300 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet. Damit bewegt sich die Nachfrage auf dem hohen Niveau der Jahre 2015 und 2016.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – es liegen die Januar-Daten vor – ist im Vorjahresvergleich um 19.800 oder 2,1 % auf 965.000 gestiegen. Insbesondere im verarbeitenden Gewerbe(+3.400) im Bereich der freiberuflichen, wissen-

schaftlichen und technischen Dienstleistungen (+3.300), im Gesundheits- und Sozialwesen (+2.900) sowie im Handel (+1.900) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. Allein im Bereich der Finanz- und Versicherungswirtschaft (-700) gingen Arbeitsplätze verloren.

Der Ausbildungsmarkt ist weiterhin in Bewegung. Für motivierte und flexible Schulabsolventinnen und Absolventen stehen derzeit noch 10.800 freie Ausbildungsstellen zur Verfügung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit –
Regionaldirektion Nord

Der Arbeitsmarkt in Hamburg: März 2018

- **Aktuell: 67.028 Arbeitslose; im Vergleich zum März des Vorjahres ein Rückgang um 4.481 oder 6,3 Prozent**
- **Rückgang zum Februar 2018 um 1.378 oder 2,0 Prozent. Die Arbeitslosenquote sinkt um 0,6 Prozentpunkte auf 6,6 Prozent**
- **Im Januar 2018 waren insgesamt 964.500 Frauen und Männer in Hamburg sozialversicherungspflichtig beschäftigt**
- **17.424 freie Arbeitsplätze stehen den Arbeitssuchenden insgesamt zur Verfügung, das sind 1.309 oder 8,1 Prozent mehr als vor einem Jahr**
- **21.735 Ausländer sind arbeitslos, 828 oder 3,7 Prozent weniger als vor einem Jahr**
- **Ausbildungsangebote: branchenübergreifend, attraktiv, spannend, für jeden Schulabschluss**

Im März waren 67.028 Hamburgerinnen und Hamburger arbeitslos gemeldet. Dies ist ein vierstelliger Rückgang zum Februar 2017 um 1.378 oder 2,0 Prozent und ein Minus zum Vorjahresmonat in Höhe von 4.481 (-6,3 Prozent). Die Arbeitslosenquote sinkt zum Februar 2018 um 0,1 Prozentpunkte, zum Vorjahresmonat um 0,5 auf eine aktuelle Quote von 6,6 Prozent. Von der guten Entwicklung der vergangenen 12 Monate profitierten alle Gruppen des Hamburger Arbeitsmarktes. So sank die Anzahl bei den jüngeren Arbeitslosen (bis 25 Jahre) um 370 oder 6,6 Prozent, bei den älteren (über 50 Jahre) um 831 oder 4,1 Prozent und bei den Langzeitarbeitslosen um 2.227 oder 10,1 Prozent

Insgesamt stehen Arbeitssuchenden, Berufseinsteigern und beschäftigten Arbeitnehmern 17.424 freie Jobs zur Besetzung zur Verfügung, das sind 1.309

mehr als im März 2017. Hamburger Arbeitgeber haben seit Anfang des Jahres bereits 12.000 ihrer freien Stellen gemeldet, die sich über alle Branchen erstrecken. Treibende Wirtschaftsbereiche, wie die wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+5.400), Erziehung und Unterricht (+1.700), das Baugewerbe (+1.300) oder das Gastgewerbe (+1.300) haben im vergangenen Jahr kräftig eingestellt.

Die Hamburger Ausbildungsbetriebe bieten Schülerinnen und Schülern sowie jungen Erwachsenen beste Chancen einen qualifizierten Berufseinstieg zum Herbst 2018 zu realisieren. Seit Oktober 2017 sind über 9.000 Ausbildungsstellen gemeldet worden, von denen 5.800 noch zu besetzen sind bzw. die Auswahlverfahren laufen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Hamburg

Bildungspolitik

4. Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik

Am 15. März hat der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) in Brüssel getagt. Das wichtigste Ergebnis hat der Rat eine Empfehlung zum "Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen" angenommen. Sie definiert 14 Schlüsselkriterien, die sich zum einen auf Lern- und Arbeitsbedingungen, zum anderen auf allgemeine Rahmenbedingungen beziehen. Der Europäische Rahmen geht auf eine Initiative der Kommission vom Oktober 2017 zurück, der zwei Anhörungen der Sozialpartner vorausgingen, an denen sich die BDA über Business-Europe beteiligt hat.

Die BDA weist darauf hin, dass hochwertige und attraktive Berufsausbildungen die Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und helfen, Jugendarbeitslosigkeit abzubauen. Innerhalb Europas gibt es bei Qualität und Standards der Berufsausbildungen weitere Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Der neue Rahmen kann mithelfen, die Systeme mit weniger ausgeprägten Standards zu verbessern und zu Konvergenz beizutragen. Der Vorschlag respektiert die Subsidiarität, hebt die Rolle der Sozialpartner hervor und definiert richtigerweise einen weiten Spielraum, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten eigene Wege beschreiten können. Die EU-Kommission hat festgehalten, dass Deutschland bei der Erfüllung der Kriterien bereits zur Spitzengruppe gehört.

Quelle: BDA

5. Der Ausbildungsmarkt im März

Im Zeitraum Oktober 2017 bis März 2018 ist im Vorjahresvergleich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung ab Herbst 2017 gesunken (-2,4 %). Die Zahl der gemeldeten Ausbildungsplätze ist gestiegen (+3,3 %). Dies geht ausschließlich auf mehr betriebliche Berufsausbildungsstellen zurück (+ 3,4 %). Im März 2018 gab es deutlich mehr gemeldete Ausbildungsstellen als gemeldete Bewerber. Die Betriebe engagieren sich dafür, durch Ausbildung den eigenen Fachkräftenachwuchs zu sichern. Mit der Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit machen sie ihre Ausbildungsbereitschaft sichtbar und verbessern ihre Chancen, zu einem Vertragsabschluss zu kommen.

Quelle: BDA

6. Gemeinsame Position zur Unternehmenspromotion

Die Kooperation zwischen Universitäten und Unternehmen ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung. Die Unternehmenspromotion nimmt hierbei eine besondere Rolle ein. Sie ermöglicht im hohen Maße Wissens- und Technologietransfer. Umso bedauerlicher ist lt. BDA, dass die Unternehmenspromotion in den letzten Monaten in die Kritik geraten ist. Der Verband der führenden Technischen Universitäten TU9 hatte im Sommer 2017 erklärt, „dass in jüngerer Zeit vermehrt Personalmanager aus der Wirtschaft das Promotionsversprechen als nützliches Werbeinstrument entdeckt haben.“ Die Tatsache, dass das Promotionsrecht allein bei den Universitäten liege, würde verschleiert. Hieran entzündete sich eine öffentliche Diskussion.

BDA, Hochschulrektorenkonferenz und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft haben in einer gemeinsamen Position, die am 14. März beschlossen wurde, die unbestreitbare Monopolsituation der Universitäten in Bezug auf das Promotionsrecht klar dargelegt. Wirtschaft und Wissenschaft haben „Spielregeln“ formuliert, die normativ nach innen in Universitäten und Unternehmen wirken sollen. Zugleich wird gemeinsam bekräftigt, dass die seit Jahrzehnten bewährte Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen eine hohe Bedeutung für den Innovationsstandort Deutschland hat. Diese findet auch im Rahmen von Promotionen statt, bei denen sich wissenschaftliche Fragestellungen der Hochschule und Forschungsinteressen eines Unternehmens verbinden.

Quelle: BDA

7. Studieren ohne Abitur – in Hamburg an der Northern Business School möglich

Erst vor wenigen Tagen veröffentlichte das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) die Zahl: 57.000. So viele Menschen studieren derzeit in Deutschland, ohne vorher eine allgemeine Hochschulreife oder eine Fachhochschulreife erlangt zu haben. Spitzenreiter unter den Bundesländern: Hamburg. Auch an der dortigen Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit ist ein Studieren ohne Abitur möglich.

Mehr Menschen ohne (Fach-)Abitur als je zuvor studieren heute in Deutschland. Dies liegt daran, dass die Kultusbehörden der Länder die Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen auch für Interessenten ohne Hochschulzugangsberechtigung (wie Abitur, Fachabitur, staatlich geprüfter Abschluss einer Aufstiegsfortbildung) deutlich verbessert haben, was wiederum dazu führt, dass immer mehr Menschen ohne „klassische Hochschulzugangsberechtigung“ studieren möchten – und dies auch können.

Auch an der Hamburger Northern Business School ist es möglich, ohne Abitur zu studieren. Die staatlich anerkannte, private Hochschule bietet sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudiengänge an: die Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaft“ (B.A.) (mit verschiedenen Schwerpunkten wie „International Management“, „Immobilienmanagement“ oder „Wirtschaftsrecht“), „Sicherheitsmanagement“ (B.A.) und „Management Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie den Master-Studiengang „Business Management“ (M.A.). Die Hochschule will durch kleine Gruppen, eine intensive Betreuung der Studierenden, gute Lehre und hohe Flexibilität überzeugen.

In allen angebotenen Studiengängen können auch Menschen ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung immatrikuliert werden. Dafür können sie an einer kostenlosen Eingangsprüfung teilnehmen, die je nach gewünschtem Fach Aufgaben aus dem Bereich der Mathematik, des Allgemeinwissens oder des Sicherheitsmanagements enthält. Die Prüfungen finden immer ein bis zwei Monate vor Semesterbeginn statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Wer sich weiter über die Möglichkeiten zum Studium ohne Abitur oder generell über das Studium an der Northern Business School informieren möchte, ist herzlich zu einem persönlichen Beratungsgespräch oder zur nächsten Infoveranstaltung am 19.

April um 18:30 Uhr im Studienzentrum Quarree eingeladen. Ansprechpartnerin Frau Ines Koch koch@nbs.de Weitere Infos gibt's auf der Website: www.nbs.de

Quelle: NBS Northern Business School

Verschiedenes

Inklusive Jobs
Aktionsbündnis
Schleswig-Holstein



8. Prämie für Arbeitgeber

Im Jahr 2019 können bis zu fünf Unternehmen aus Schleswig-Holstein mit jeweils 10.000 EUR für ihr Engagement im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) ausgezeichnet werden! Die Ausschreibung läuft noch bis zum 31.12.2018 und richtet sich an alle Arbeitgeber in Schleswig-Holstein. Die Auslobung der Prämie erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und wird im Frühjahr 2019 überreicht. Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen für eine Teilnahme finden Sie unter: www.aktionsbueundnis-sh.de/bem-praemie oder rufen Sie an unter: 04331 1319-16.

Quelle: gefas - Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik e. V.

9. Veranstaltungstipp



Das Werner Jackstädt-Zentrum der beiden Flensburger Hochschulen engagiert sich seit sieben Jahren erfolgreich in der Gründungs- und Mittelstandsforschung der Grenzregion. Wir laden Sie herzlich ein zum:

**Mittelstandsempfang
am Donnerstag dem 24. Mai 2018 um 18:00 Uhr
im Audimax auf dem Flensburger Campus**

Es erwartet Sie u. a.

- Ein Gastvortrag zur „Mittelstandspolitik für die Grenzregion“ des Schleswig-Holsteinischen **Wirtschaftsministers, Dr. Bernd Buchholz**
- Die feierliche Verleihung des Jackstädt-Preises 2018 an den **Ehrenpräsidenten der IHK zu Flensburg, Uwe Möser**
- Und viele weitere Informationen, Projekte und Start-ups rund um das Werner Jackstädt-Zentrum

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden sie unter folgendem Link:

<http://hs-flensburg.de/form/Mittelstandsempfang>

Kontakt: Kerstin Schröder
kerstin.schroeder@hs-flensburg.de

Quelle: Dr. Werner Jackstädt-Zentrum, Flensburg

**UVNord – Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein**

**Redaktion: Sebastian Schulze
Doris Wenzel-O'Connor
Jens-Arne Meier**

**Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10 · 22297 Hamburg
Telefon 040-637851-20 · Fax 040-637851-51**

**Haus der Wirtschaftsverbände
Paradeplatz 9 · 24768 Rendsburg
Telefon 04331-1420-51 · Fax 04331-1420-50**

www.uvnord.de